

NEULAND-
Richtlinien
für die artgerechte
Legehennenhaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die Gründungsmitglieder haben die Richtlinien
entwickelt und unterstützen das NEULAND-
Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.
Bahnhofstr.31, 59065 Hamm, 02381/492210

NEULAND

Die neue Fleischqualität

Diese Trägerverbände garantieren die tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Legehennenhaltung (Stand 10/2026)

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die Neuland-Legehennenhaltung.

Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen.

Alle gesetzlichen Vorschriften, die die Legehennenhaltung betreffen, sind einzuhalten.

1. Bestands- und Flächenobergrenzen pro Betrieb

Die Bestandsobergrenze beträgt 9.000 Legehennenplätze pro Betrieb.

Die Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche. Für Grünland besteht keine Flächenbegrenzung.

2. Haltung

Als Haltungssysteme, die sowohl die Bedürfnisse der Tiere als auch die Ansprüche der Verbraucher in ausreichendem Maße berücksichtigen, werden nur Haltungssysteme mit ganzjährigem Auslauf akzeptiert. Hierunter sind bei NEULAND die Haltungsformen stationäre Freilandhaltung (Feststallsystem) und mobile Freilandhaltung (z.B. Mobilstall, Hühnermobil) zu verstehen.

3. Stall

Stallgröße maximal 4.500 Tiere

Gruppengröße max. 1.500 Tiere

Stationäres System

Besatzdichte: 6 Tiere/m² - **K.O.-Kriterium**

Mobiles System

Besatzdichte: 6 Tiere/m² - **K.O.-Kriterium**

Umsatzhäufigkeit mindestens 6mal jährlich; Das Umsetzen ist zu dokumentieren. Die Umsatzhäufigkeit muss durch die Kontrollkommission betriebsindividuell festgelegt werden.

Zur Förderung des Sozialgefüges müssen den Beständen Hähne beigegeben werden: ein Hahn für 30-60 Hennen.

Ausgestaltung des Stalles (sowohl stationär als auch mobil)

a) Fläche

Mindestens 30% der Bodenfläche muss als Scharraum mit trockener Einstreu, nach Möglichkeit Stroh/Stroh-Gemische/Strohpellets, Dinkel-oder Haferspелzen etc. eingerichtet werden. Regelmäßiges

Nachstreuen wird vorgeschrieben. Einstreutiefe: mind. 5 cm.



b) Sitzstangen

Sitzstangen sind in Form von 4-5 cm starken Stangen und einem Mindestabstand von 35 cm anzubringen (auch zur Wand). Der Abstand zur Decke soll mindestens 70 cm betragen; ein Meter Sitzstange reicht für 5 Tiere (20 cm/Tier). Die Sitzstangen müssen so beschaffen sein, dass die Fußballengesundheit nicht beeinträchtigt wird. Die Sitzstangen sind zu 50% in unterschiedlichen Höhen anzubringen. Es dürfen keine Spalten an den Verbindungsstellen entstehen.

c.) Fressplätze/Tränkplätze

Fressplätze: Fütterungsvorrichtungen müssen so verteilt und bemessen sein, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben, wobei die Kantenlänge der Futtertröge je Legehenne bei Verwendung von Längströgen mind. 10 cm und bei Verwendung von Rundtrögen mind. 4 cm betragen muss.

Tränkplätze: Cup-oder Bechertränken sind zu bevorzugen.

Die Tränkevorrichtungen müssen so verteilt sein, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben, wobei bei der Verwendung von Cup- oder Bechertränken für bis zu 10 Legehennen mind. 2 Tränkestellen und für jeweils 10 weitere Legehennen eine zusätzliche Tränkestelle vorhanden sein müssen.

Tränkplätze: An Rinnentränken müssen jedem Tier 3 cm zur Verfügung stehen; eine Rundtränke reicht für 80 Tiere, eine Nippeltränke für 6 Tiere.

d) Legenester

Die Nester müssen abgedunkelt und der Nestboden muss verformbar sein.

Pro 6 Hennen muss mindestens ein Einzelnest (Größe 35 cm x 25 cm) zur Verfügung stehen. Bei Gruppennestern muss mindestens 1 m² Nestfläche für 80 Hennen zur Verfügung stehen, bei Einstreunestern mindestens 1 m² Nestfläche für 100 Hennen. Geeignete Einstreumaterialien: z.B. Stroh, Heu, Haferspelzen, Buchweizenschalen, Dinkelspelzen.

e) Lichtverhältnisse

Natürliches Tageslicht muss vorhanden sein - Fenster zu Bodenfläche 1:20.

Die Fenster müssen so angeordnet werden, dass ein punktueller Lichteinfall vermieden wird.

Eine ununterbrochene Dunkelphase ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden muss eingehalten werden. Für flickerfusionsfreies Licht muss gesorgt werden.

g) Auslauföffnungen zum Kaltscharraum

Richtwerte: Mindesthöhe 45 cm (im Mobilstall 35 cm), Mindestbreite 0,8 m/100 Hennen.

Kälte- oder bauartbedingt kann die Mindestbreite auf 0,4 m/100 Hennen reduziert werden. Auf eine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen ist zu achten.



h) Einstreu

Der Boden muss flächendeckend eingestreut sein - **K.O.-Kriterium**.

Die Qualität der Einstreu muss trocken, locker und dergestalt sein, dass die Legehennen jederzeit picken und scharren können.

Vernässte oder verkrustete Einstreu ist zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen.

Den Tieren muss tagsüber uneingeschränkt eine Möglichkeit zum Sandbaden zur Verfügung stehen.

i) Beschäftigungsmaterial

Zur Beschäftigung müssen ab Einstellung neben der Einstreu weitere veränderbare Materialien zur Verfügung stehen. Diese müssen regelmäßig erneuert werden. Empfohlen wird ein Wechsel zwischen verschiedenem Beschäftigungsmaterial, um es interessant zu halten.

Als Beschäftigungsmaterial eignen sich insbesondere Stroh- oder Luzerneballen, Heukörbe, Grünfuterkörbe.

4. Auslauf

a) Kaltscharraum - stationäres System

In Auslaufhaltungen von Legehennen muss ein Kaltscharraum den Übergang vom Stall zum Auslauf bilden. Ein Kaltscharraum von mind. 50% der nutzbaren Stallfläche ist verpflichtend - **K.O.-Kriterium**.

Der Kaltscharraum muss überdacht, und nach den Seiten hin zu mindestens 50% licht- und luftdurchlässig und windgeschützt sein.

Der Kaltscharraum muss ab 1 Woche nach Einstellung täglich spätestens ab 10.00 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich sein - **K.O.-Kriterium**.

1/3 der Fläche des Kaltscharraums ist auf die begehbare Stallgrundfläche bzw. Besatzdichte anrechenbar, wenn die Tiere uneingeschränkten Zugang haben.

Mind. 3 m² für 1.000 Tiere müssen den Tieren im Kaltscharraum als Staubbad zur Gefiederpflege zur Verfügung stehen.

Eine trockene Einstreu, möglichst Stroh, zum Scharren und Picken dient auch der Beschäftigung der Tiere und beugt dem Federpicken und Kannibalismus vor.

Das Aufsuchen eines Sandbades kommt den Verhaltensansprüchen der Legehennen entgegen. Für das Staubbad sind Flächen mit geeignetem Substrat vorzuhalten und zu pflegen.



b) Kaltscharraum - mobiles System

Mobilstallhaltung-Pilotprojekt: Ein Kaltscharraum ist nicht vorgesehen, jedoch muss bei einem behördlichen Aufstellungsgebot ein Kaltscharraum angegliedert werden können, bzw. müssen die Tiere in diesem Fall in einen Stall mit Kaltscharraum verbracht werden können.

c) Auslauf (stationär/mobil)

Bei Schnee sollte eine dünne Einstreu ausgebracht werden, um den Tieren, die bei diesen Witterungsbedingungen visuell beeinträchtigt sind, eine Orientierung zu ermöglichen.

Bei stationären Systemen sind die Ausläufe zweckmäßigerweise um den Stall herum anzulegen. Breite Übergangsöffnungen (Breite mind. 50 cm/Höhe 45 cm) vom Kaltscharraum zum Auslauf vermindern morastige Flächen und sind in regelmäßigen Abständen über die ganze Stallbreite anzubringen. Außerdem müssen die Klappen so gestaltet sein, dass die Hennen bei Körnergabe oder bei einer Bedrohung durch einen Beutegreifer innerhalb weniger Sekunden in den Stall zurückkehren können.

Bei stationären Ställen ist zur Schonung der Ausläufe beim Übergang vom Schlechtwetterauslauf zum Grünauslauf ein mit Stegen oder Hackschnitzeln abgedeckter Streifen vorzusehen (mind. 10 m). Bei mobilen Systemen wird dies durch Lattenroste an den Auslaufklappen gewährleistet (mind. 1 m). Außerdem ist der Grünauslauf bei stationären Systemen zu parzellieren und zu pflegen; kahle Stellen müssen nachgesät werden. Zum Schutz der Hühner gegen Witterungs- und Greifvogelbedrohung müssen natürliche Strukturen auf der Weide (Bäume, Büsche, Hecken) vorhanden sein. Diese sind in regelmäßigen Abständen von ca. 10 m zu pflanzen. Zusätzlich können den Tieren versetzbare künstliche Strukturen (z.B. Unterstände, ausrangierte landwirtschaftliche Anhänger) angeboten werden.

Auslauffläche:

Mobiles System: 4 m²/Tier (Bei Flächenrotation müssen jederzeit 2,5 m² zur Verfügung stehen) –

K.O.-Kriterium.

Stationäres System: 4 m²/Tier; (Bei Flächenrotation müssen jederzeit 2,5 m² zur Verfügung stehen) –

K.O.-Kriterium.

Auslaufnutzung

Der Auslauf muss täglich spätestens ab 10.00 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich sein –

K.O.-Kriterium.

5. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung der Legehennen muss jederzeit gewährleistet sein. Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten.



In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfutter, die Bestandteile wie z.B. Zuckerrohrmelasse, Palmöl etc. enthalten können.

Soja aus angrenzenden Regionen, Soja der Marke „Donau Soja“ sowie Soja aus ökologischem Anbau kann eingesetzt werden.

Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahme geben und Futter zugekauft werden.

Die Verwendung von Futtermitteln tierischer Herkunft (Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkremente), außer Milch- und Milchprodukte ist untersagt.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind verboten. Grundlage ist das EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. – **K.O.-Kriterium**. Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden. Grundsätzlich müssen Tiere ein ganzes Leben ohne Gentechnikfutter gefüttert werden.

In der Vegetationszeit sollte zusätzlich Grünfutter an die Legehennen verfüttert werden; außerdem wird empfohlen, strukturiertes Futter (z.B. Kartoffeln, Rüben) im Auslauf vorzulegen. Grit oder Muschelschalenschrot müssen angeboten werden.

Zur Trinkwasserversorgung sind funktionstüchtige Selbsttränken einzurichten. In den Ställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen.

6. Tiergesundheit / Behandlungen

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen.

Dem Einsatz von Naturheilverfahren und –mitteln ist der Vorzug zu geben.

Allopathische Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken und nur auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden. **K.O.-Kriterium**.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. K.O.-Kriterium

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. K.O.-Kriterium



Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen sind, muss vor Beginn der Therapie ein Resistenztest durchgeführt werden.

Verboten sind das Amputieren von Körpergewebe und die Zwangsmauser (K.O.-Kriterium),

Eine präventive Bestandsbehandlung sowie die Verabreichung von Medizinalfutter, Hormonen und Beruhigungsmittel sind verboten. Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (z.B. Antibiotika) ist die doppelte gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten.

8. Zukauf von Küken und Junghennen

Der Tierzukauf (ohne Kükentötung) darf nur von anerkannten KAT-Betrieben erfolgen. Die Zukäufe müssen angemeldet werden, dass KAT-Zertifikat des Zukaufbetriebes muss vorgelegt werden.

Erlaubt ist der Zukauf von bis zu 21 Tage alten Tieren.